

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1996/05/30 303.12-16/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.05.1996

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 AAV setzt einen Niveauunterschied in einem Betriebsraum zwischen dessen Fußboden und darin eingelassenen Öffnungen oder Vertiefungen voraus (Schächte, Gruben, Kanäle etc.), die z.B. durch Umwehrungen gesichert oder tragsicher und nicht verschiebbar zugedeckt sein müssen. Daher liegt ein Fall des § 18 Abs 1 AAV nicht vor, wenn der gesamte Boden dieses Raums gegenüber dem Außenniveau um 1,30 m abgesenkt ist. Es wäre gar nicht möglich gewesen, im betreffenden Betriebsraum (im Bereich der Wände) Umwehrungen zur Sicherung gegen Absturz anzubringen, denn der gesamte Raum war, abgesehen von der Eingangstür und vom Montagetor, von Wänden begrenzt.

Schlagworte

Fußboden Absenkung Außenniveau

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at